



Kurzinformation

Behandlung des post-akuten Entzugssyndroms bei suchtkranken Menschen

Für suchtkranke Menschen steht in Deutschland ein umfangreiches und differenziertes Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungssystem zur Verfügung.¹ Neben der hausärztlichen Versorgung suchtkranker Menschen gibt es ca. 1.400 ambulante Suchtberatungs- und Behandlungsstellen, niedrigschwellige Einrichtungen, Fach- und Institutsambulanzen. Darüber hinaus findet die Behandlung und Betreuung in 340 stationären Rehabilitationseinrichtungen sowie in ca. 890 soziotherapeutischen Einrichtungen statt. Hinzu kommen 394 psychiatrische Fachabteilungen, 92 davon ausschließlich zur Behandlung von Suchterkrankungen.² Das Angebot zielt dabei nicht nur auf die Entgiftung der Patientinnen und Patienten ab, sondern umfasst auch Kriseninterventionen und die Behandlung psychischer Begleiterkrankungen.

Es sind akute von post-akuten Behandlungsmaßnahmen zu unterscheiden.³ Zu der Gruppe der akuten Behandlungsmaßnahmen gehören insbesondere die körperliche Entgiftung und die Entzugsbehandlung selbst. Zu den post-akuten Maßnahmen zählen die Entwöhnung und Rehabilitation.⁴

-
- 1 Drogenbeauftragte der Bundesregierung und Bundesministerium für Gesundheit, Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik, Februar 2012, abrufbar unter <https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/themen/drogenpolitik/nationale-strategie/>; Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Jahresbericht 2021, August 2021, S. 7, abrufbar unter https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/assets/user_upload/PDF-Publikationen/DSB_2021_final_bf.pdf. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2023.
 - 2 Höke, Charlotte/Friedrich, Maria u. a., Bericht 2021 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EMCDDA (Datenjahr 2020 / 2021), Workbook Treatment, Behandlung, Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht, 2021, S. 6, abrufbar unter https://www.dbdd.de/fileadmin/user_upload_dbdd/05_Publikationen/PDFs/REITOX_BERICHT_2021/REITOX_Bericht_2021_DE_Workbook_Behandlung.pdf.
 - 3 Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Rehabilitation bei Suchterkrankungen, Stand Oktober 2023, abrufbar unter <https://www.dhs.de/suchthilfe/rehabilitation>.
 - 4 Fleischmann, Heribert, Entwöhnungsbehandlung Alkoholabhängiger und andere Formen der Postakutbehandlung, in: PSYCH up2date. 2015; S. 73 bis 88, abrufbar unter <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/s-0041-100326.pdf>.

Im Rahmen der post-akuten Maßnahmen wird auch das post-akute Entzugssyndrom (engl. *post-acute-withdrawal syndrome*, kurz: PAWS) behandelt. PAWS taucht bei Patientinnen und Patienten im Rahmen der Behandlung einer Abhängigkeit nach dem Entzug auf. Es äußert sich unter anderem durch folgende Symptome: Reizbarkeit, emotionale Ausbrüche, Aggression, Traurigkeit bis hin zu Depressionen, Angstzuständen, Energielosigkeit, Schlafproblemen und Konzentrationschwierigkeiten.⁵ Die Symptome können genauso intensiv sein wie der Entzug selbst. PAWS stellt die Hauptursache für einen Rückfall nach einem erfolgreichen akuten Entzug dar. Die Anforderungen für die Bewilligung der Behandlung des post-akuten Entzugssyndroms im Rahmen einer Entwöhnungsbehandlung sind in § 3 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“⁶ festgelegt. Demnach muss beispielsweise der körperliche Entzug erfolgreich durchgeführt worden sein und die Patientin oder der Patient muss für die Behandlung bereit und motiviert sowie ausreichend psychisch und körperlich belastbar sein.

Für die Übernahme der Kosten der Behandlung von PAWS ist in der Regel der Rentenversicherungsträger zuständig, geregelt im Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)⁷. Unter Umständen kann aber auch die Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V))⁸ die Kosten übernehmen. Die Abgrenzung der Zuständigkeit ist in der Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“⁹ geregelt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung ist der Rentenversicherungsträger für die Bewilligung von Entwöhnungsbehandlungen zuständig, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 9 bis 11 SGB VI erfüllt sind. Erforderlich sind demnach insbesondere eine erhebliche Gefährdung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit und die Leistung von Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung. Die Krankenkassen hingegen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Vereinbarung für die Bewilligung zuständig, wenn Nr. 1 nicht einschlägig ist und die

-
- 5 UCLA Jane & Terry Semel Institute for Neuroscience & Human Behavior, Post-Acute Withdrawal Syndrome (PAWS), Stand Oktober 2023, abrufbar unter https://www.semel.ucla.edu/dual-diagnosis-program/News_and_Resources/PAWS.
 - 6 Vereinbarung "Abhängigkeitserkrankungen" - Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger bei der Akutbehandlung (Entzugsbehandlung) und medizinischen Rehabilitation (Entwöhnungsbehandlung) Abhängigkeitskranker vom 04. Mai 2001 zwischen dem AOK-Bundesverband, dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen, dem Bundesverband der Innungskrankenkassen, der See-Krankenkasse, dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Bundesknappschaft, dem Verband der Angestellten-Krankenkasse e. V., dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Rentenversicherungsträgern und den Krankenkassen bei der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozial-recht/kategorie/sonstige/vereinbarung_abhaengigkeitserkrankungen-573360.php.
 - 7 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191).
 - 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217).
 - 9 Deutsche Rentenversicherung, Vereinbarungen im Suchtbereich, Stand 31.08.2013, abrufbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Experten/infos_reha_einrichtung/konzepte_systemfragen/konzepte/vereinbarungen_im_suchtbereich.html.

Voraussetzungen der §§ 27 und 40 SGB V vorliegen. Demnach muss es sich bei der Maßnahme um eine Krankenbehandlung handeln, die der medizinischen Rehabilitation dient. Die Krankenversicherung ist insbesondere für Reha-Maßnahmen von Rentnerinnen und Rentnern zuständig, da bei diesen nicht die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit im Vordergrund steht.¹⁰

Die Behandlung von PAWS kann vollstationär, teilstationär oder ambulant erfolgen. Die behandelnde Einrichtung muss ein Qualitätsmanagement sicherstellen, welches durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert, § 37 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)¹¹. Zudem muss die Einrichtung nach einem Verfahren, das von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) anerkannt ist, zertifiziert sein.¹² Weitere Anforderungen an die jeweiligen Einrichtungen sind in der Anlage 1 (Anforderungen an die Einrichtungen zur Durchführung ambulanter medizinischer Leistungen zur Rehabilitation) und der Anlage 2 (Anforderungen an die Einrichtungen zur Durchführung stationärer medizinischer Leistungen zur Rehabilitation) zur Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“¹³ geregelt. Hiernach muss die Einrichtung insbesondere ein wissenschaftlich begründetes Therapiekonzept vorlegen, das u. a. Aussagen zum diagnostischen Vorgehen, zu den Leistungen und zu den therapeutischen Zielen einschließlich der Leistungsdauer enthält. Darüber hinaus müssen in der Einrichtung auf dem Gebiet der Suchtkrankheiten qualifizierte und erfahrene Ärzte, approbierte psychologische Psychotherapeuten oder Diplom-Psychologen und Diplom-Sozialarbeiter bzw. Diplom-Sozialpädagogen regelmäßig und verantwortlich zusammenarbeiten.

-
- 10 AOK, Medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker, Stand Oktober 2023, abrufbar unter <https://www.aok.de/gp/medizinische-rehabilitation-abhaengigkeitskranker>.
- 11 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146)
- 12 Deutsche Rentenversicherung, Anforderungen an Reha-Einrichtungen, Stand Oktober 2023, abrufbar unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Infos-fuer-Reha-Anbieter/Anforderungen-an-Reha-Einrichtungen/anfo_an_reha_einrichtungen_index.html.
- 13 Verband der Ersatzkassen, Rehabilitation bei Abhängigkeitserkrankungen, Stand 21.06.2023, abrufbar unter <https://www.vdek.com/vertragspartner/vorsorge-rehabilitation/abhaengigkeit.html>.